



Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)»

vom 29. September 2017

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 11. Dezember 2015² eingereichten Volksinitiative «Ja zur
Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Oktober 2016³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 11. Dezember 2015 «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 93 Abs. 2–6

² *Bisheriger Absatz 3.*

³ Der Bund versteigert regelmässig Konzessionen für Radio und Fernsehen.

⁴ Er subventioniert keine Radio- und Fernsehstationen. Er kann Zahlungen zur Ausstrahlung von dringlichen amtlichen Mitteilungen tätigen.

⁵ Der Bund oder durch ihn beauftragte Dritte dürfen keine Empfangsgebühren erheben.

⁶ Der Bund betreibt in Friedenszeiten keine eigenen Radio- und Fernsehstationen.

¹ SR 101

² BBl 2016 378

³ BBl 2016 8245

Art. 197 Ziff. 12⁴

12. Übergangsbestimmung zu Art. 93 Abs. 3–6

¹ Werden die gesetzlichen Bestimmungen nach dem 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt, so erlässt der Bundesrat bis zum 1. Januar 2018 die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Erfolgt die Annahme von Artikel 93 Absätze 3–6 nach dem 1. Januar 2018, so treten die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf den nächstfolgenden 1. Januar in Kraft.

³ Mit Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen werden die Konzessionen mit Gebührenanteil entschädigungslos aufgehoben. Vorbehalten bleiben Entschädigungsansprüche für wohlerworbene Rechte, die den Charakter von Eigentum haben.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Ständerat, 29. September 2017

Der Präsident: Ivo Bischofberger
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 29. September 2017

Der Präsident: Jürg Stahl
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.